



Anhörung der betroffenen Kreise: Agrareinfuhrverordnung, AEV

Procédure d'audition des milieux concernés :

Ordonnance sur les importations agricoles, OIAgr

Organisation / Organisation	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
Adresse	Sihlquai 255, Postfach 1977, 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature	Zürich, den 7. Mai 2019  Ständerat Dr. Ivo Bischofberger Präsident  Dr. Ruedi Hadorn Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales:

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns auch nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Wir beziehen uns dabei einzig auf die Aspekte, die den Fleischbereich betreffen, und überlassen die Stellungnahme zu den übrigen Sektoren direkt den jeweils betroffenen Kreisen.

In Bezug auf die Einfuhr von Fleisch unterstützt der SFF die vorgeschlagenen generellen Anpassungen und Änderungen bezüglich:

- Nicht-Mehr-Zulässigkeit der Eingaben für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen per Telefax (Art. 3)
- Zulassung der mehrfachen Übertragung von Zollkontingentsanteilen (Art. 12-14) mit Ausnahme von Art. 14, Abs. 3 (siehe untenstehende Bemerkungen zu einzelnen Änderungen).
- Ausschreiben der Versteigerungen von Kontingentsanteilen ausschliesslich über das Internet (Art. 16 und 18)

Für die Berücksichtigung unserer Position im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung sind wir Ihnen äusserst verbunden – vielen Dank im Voraus.

Bemerkungen zu einzelnen Änderungen / Remarques par rapport aux différents changements

Artikel Article	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Art. 14, Abs. 3	Streichung des 2. Satzes: Werden Kontingentsanteile vor der Zuteilung übertragen, kann nur die gesamte erwartete Zuteilung und insgesamt nur einmal an eine andere Kontingentsanteilsberechtigte übertragen werden.	Hingegen ist für uns in Bezug auf die vorgeschlagene Erleichterung der Mehrfachübertragung von Zollkontingentsanteilen unverständlich, dass gemäss Abs. 3 solche, die <u>vor</u> der Zuteilung übertragen werden, nur als gesamte erwartete Zuteilung und nur einmalig übertragen werden können mit der aus unserer Sicht doch sehr salopp anmutenden Begründung, dass «dies nicht vorgesehen sei». Im Sinne der Gleichbehandlung mit den übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Übertragung von Zollkontingentsanteilen nach deren Zuteilung beantragen wir hiermit die Streichung der betreffenden Bestimmung.